



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1024 Datum: 13.02.2015

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Promotionsstudiengang „Naturwissenschaften“
der Fakultät Naturwissenschaften an der
Universität Hohenheim**

Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Naturwissenschaften“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

Vom 13. Februar 2015

Auf Grund von § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 38 Abs. 2 S. 5, § 30 und § 32 Abs. 3 und 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 4. Februar 2015 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 13. Februar 2015 seine Zustimmung zu der Studien- und Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. rer. nat. in der jeweils geltenden Fassung die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Ziele, den Inhalt und den Verlauf des Promotionsstudiums „Naturwissenschaften“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Promotionsstudiengang soll die Anfertigung einer Dissertation im Rahmen der Erlangung des Grades „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat) strukturiert begleiten und vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellsten Stand der naturwissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Promotionsstudiengang ist die Annahme als Doktorand/Doktorandin an der Fakultät Naturwissenschaften gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung zum Dr. rer. nat. in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfolgt auf schriftlichen Antrag (Formblatt gemäß Anlage 1) an das Dekanat. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Promotionsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und beginnt mit der Aufnahme in den Promotionsstudiengang. In dieser Zeit hat der Doktorand/die Doktorandin einen Prüfungsanspruch zur Absolvierung der Module gemäß §5 Absatz 3 Buchstabe A. Die Fristen zum Abfassen der Dissertation, Ablegen der mündlichen Promotionsleistung und der weiteren Vorgaben gemäß Promotionsordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin an den Promotionsausschuss um bis zu einem Jahr verlängert werden.

§ 5 Gliederung und Inhalt des Studienganges

(1) Die Doktoranden/Doktorandinnen führen in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit durch.

(2) Während des Studiums müssen insgesamt mindestens vier Module im Gesamtumfang von mindestens 30 credits absolviert werden. Sie sind einem der unter Absatz 3 Buchstabe A genannten Kategorien zu zuordnen. Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab und werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Alle Module sind jahrgangsübergreifend angelegt und werden mindestens einmal pro Jahr angeboten.

(3) Das Promotionsstudium gliedert sich in zwei Bereiche:

(A) Module aus folgenden Kategorien

- Methoden wissenschaftlichen Arbeitens
- Fachbezogenes Vertiefungsmodul
- Frei wählbare Module, mindestens auf Master-Niveau, die eine Beziehung zum Promotionsthema haben sollen bzw. der Besuch von Summer Schools
- Portfolio-Modul(e), in dem Leistungen gemäß Absatz 4 anerkannt werden können

(B) Die Dissertation und die mündliche Promotionsleistung entsprechend einem Umfang von 150 credits.

(4) Zusätzlich zu den Modulprüfungen wird erwartet, dass während der Promotion mindestens eine nationale oder internationale Tagung besucht wird, bei der Ergebnisse aus der Promotion in Form eines Posters oder Vortrags vorgestellt werden. In Ergänzung zur eigenständigen Forschungsarbeit sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionsstudienganges nach Möglichkeit an Lehr- und Betreuungsaufgaben mitwirken. Ziel ist es dabei, Erfahrungen in der universitären Lehre zu sammeln und wichtige Vermittlungsqualifikationen zu erwerben und zu trainieren. Dabei ist zu beachten, dass ein zügiger Abschluss der Promotion gewährleistet bleibt.

(5) Die Module gemäß Absatz 3 werden in der Regel im Rahmen der Aufnahme in den Promotionsstudium (siehe Anlage 1) in Absprache mit dem Betreuer/der Betreuerin vom Promotionsausschuss festgelegt. Ein in einem vorhergegangenen Studiengang bereits absolviertes Modul darf nicht noch einmal gewählt werden.

(6) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Ist diese Wiederholungsmöglichkeit ausgeschöpft, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden und die Zulassung für den Promotionsstudiengang erloschen.

§ 6 Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Module gemäß §5 Absatz 3 Buchstabe A nicht innerhalb der Frist gemäß §4 erfolgreich absolviert werden. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn der Doktorand/die Doktorandin die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in §7 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat. Mit Verlust des Prüfungsanspruches erlöschen die Zulassung für den Promotionsstudiengang und der Anspruch auf die Aushändigung eines Prüfungszeugnisses für die bis dahin erbrachten Leistungen im Promotionsstudiengang. Die Annahme als Doktorand/Doktorandin an der Fakultät Naturwissenschaften bleibt davon unberührt.

(2) Zieht der Doktorand/die Doktorandin seinen Antrag auf Annahme zurück oder wird die Annahme als Doktorand/Doktorandin von der Fakultät widerrufen, erlischt der Prüfungsanspruch. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen muss die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Promotionsausschuss einen neuen Termin. Eventuell bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In schwerwiegenden

Fällen kann der Promotionsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Promotionsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Entsprechend sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BzZGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/die Kandidatin muss dem Promotionsausschuss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird.

(6) Kandidaten/Kandidatinnen mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht und welches im selben Haushalt lebt, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsprüfungen nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Kandidat/die Kandidatin hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Der Promotionsausschuss legt die Verlängerung der Fristen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin fest und teilt sie diesem/dieser umgehend mit. Selbiges gilt für Doktoranden/Doktorandinnen mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des §7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Doktoranden/Doktorand mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Der Antrag ist formlos an den Promotionsausschuss zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

(7) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Promotionsausschusses. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft.

§ 8 Prüfungszeugnis

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und erfolgreicher Absolvierung der Module erhält der/die Promovierte ein Prüfungszeugnis über die Teilnahme am Promotionsstudium, in dem die Bezeichnung der erfolgreich absolvierten Module, der Titel und die Noten der Dissertation einschließlich der mündlichen Promotionsleistung sowie die der Dissertation einschließlich der mündlichen Promotionsleistung zugrunde liegenden ECTS-Punkte aufgeführt sind.

(2) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt; eine englische Übersetzung wird beigefügt.

(3) Das Prüfungszeugnis wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät Naturwissenschaften unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Stuttgart, den 13. Februar 2015

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-



Anlage 1

Antrag auf Aufnahme in den Promotionsstudiengang „Naturwissenschaften“ der Fakultät Naturwissenschaften an der Universität Hohenheim

Name: **Vorname:**

Anschrift: **E-Mailadresse:**

.....

An der Fakultät als Doktorand/Doktorandin angenommen am:

Name des Betreuers/der Betreuerin:.....

ggf. Name des Mitbetreuers/der Mitbetreuerin:

Arbeitstitel der Dissertation:

.....

Module/Leistungen, die im Rahmen des Promotionsstudiums, gemäß §5 der Studien- und Prüfungsordnung, erbracht werden sollen:

Methoden wissenschaftlichen Arbeitens:

.....

Fachbezogene Vertiefungsmodule:

.....

Frei wählbare Module/Teilnahme an Summer Schools:

.....

Weitere Leistungen:

.....

.....
Datum, Unterschrift Doktorand/Doktorandin
er/Betreuerin

.....
Datum, Unterschrift Betreuer/Betreuerin

Zustimmung Promotionsausschuss am:

Aufnahme in den Promotionsstudiengang zum: